



---

**Newsletter Financial Consultant (NFC)**

**- Fundiertes Wissen und aktuelle Informationen „rund um die Finanzplanung“  
für Teilnehmer und Absolventen des Fachseminars Financial Consultant**

Das Betätigungsfeld der Kreditinstitute am Finanzplatz Deutschland hat sich in den zurückliegenden Wochen und Monaten spürbar gewandelt. Vor allem die anhaltenden Änderungen in der Gesetzgebung und Rechtsprechung stellen hohe Anforderungen an die **professionelle private Finanzplanung**. Mit der aktuellen Ausgabe des „Newsletter Financial Consultant“ wollen wir Sie wieder gezielt über Neuerungen rund um die Finanzplanung informieren und Ihnen gewinnbringende Denkanstöße für die tägliche Praxis vermitteln. Konkrete Handlungsempfehlungen bieten Lösungsansätze für die Finanzplanungspraxis. Nutzen Sie mit dem Newsletter die Möglichkeit, Ihr Wissen zu erweitern und zu vertiefen. Denn Ihre Kunden erwarten, dass Sie in allen Belangen jederzeit auf dem aktuellen Stand der Dinge sind.

Die für Sie zusammengestellten Beiträge sind in lockerer Reihenfolge nach Themengebieten gegliedert, die sich an den Handlungskompetenzen des Financial Consultant orientieren. Die Beiträge der vorliegenden Ausgabe finden Sie in der nachfolgenden Übersicht unter den jeweils rot markierten Themengebieten.

*F. Meereis*      *L. Macke*

---

**Hinweise an die Leser:**

- Der Newsletter Financial Consultant (NFC) erscheint **quartalsweise** und kann **kostenlos** über unsere Homepage unter <http://www.svn.de/bildung-und-karriere/sparkassenakademie-niedersachsen/> bestellt werden: Der Kasten „Financial Consultant“ enthält einen Link, um den Newsletter per Mail zu abonnieren. Ebenso steht dort ein Hinweis zum **Archiv des NFC**, wo Sie zurückliegende Ausgaben des Newsletters finden. Damit haben Sie die Möglichkeit, jederzeit auf das fundierte Wissen und die aktuellen Informationen „rund um die Finanzplanung“ zurückzugreifen.
- Die Autoren haben die Informationen des Newsletters mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Wir bitten aber um Verständnis dafür, dass die Sparkassenakademie Niedersachsen für gleichwohl enthaltene etwaige Informationsfehler **keine Haftung** übernimmt.
- Die Informationen dienen der Vertiefung Ihres Hintergrundwissens; bitte beachten Sie, dass Sie gegenüber Kunden **keine Steuerberatung und Rechtsdienstleistung** erbringen dürfen.
- Als Ansprechpartner nehmen wir Ihre Kritik, Vorschläge und Hinweise gerne entgegen: Frank Meereis, mailto: [frank.meereis@svn.de](mailto:frank.meereis@svn.de) oder Lothar Macke, mailto: [lothar.macke@svn.de](mailto:lothar.macke@svn.de).

## Inhaltsübersicht

Themengebiet • Thema	Autor	Seite
1: Finanzplanung		
2: Geld- und Vermögensmanagement		
<b>3: Steuern in der Finanzplanung</b>		
• Neues BMF-Schreiben zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer vom 9.12.2014	Hans Nickel	3
• Praxisfall zum Widerruf einer NV-Bescheinigung	Hans Nickel	5
• Der Fall Hoeneß – und was wir daraus lernen können	Michael Lürßen	6
<b>4: Recht in der Finanzplanung</b>		
• Aufklärungspflicht der Bank beim Vertrieb von Zertifikaten mit Sonderkündigungsrecht	Hans Nickel	11
• Neue zivilrechtliche Hinweise zum Beratungsprotokoll	Hans Nickel	12
• Bundesregierung legt überarbeiteten Entwurf zum Kleinanlegerschutzgesetz vor	Hans Nickel	15
5: Immobilienmanagement		
<b>7: Nachfolgemangement</b>		
• Nachlassplanung / Änderungen 2015	Claudia Piepenbrink	18
• Das Urteil des BVerfG vom 17.12.2014 zur erbschaftsteuerlichen Begünstigung von Betriebsvermögen und die Folgen	Andreas Maage	19
8: Beziehungsmanagement		
<b>9: Volkswirtschaft und Kapitalmärkte</b>		
• Aktienmarkt: Rekordjagd treibt DAX über die Marke von 11.000 Punkten	Tobias Basse / Bernd Krampen	21
<b>10: Europäisches Finanzdienstleistungsrecht</b>		
• EU-Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsprodukte	Hans Nickel	22
11: Finanz- und Gesellschaftstrends		
<b>12: Sonstige praxisrelevante Informationen</b>		
• Neues Seminarangebot: Spezialistenseminar Zins- und Währungsmanagement ...	Lothar Macke Hans Nickel	24 25
• Literaturverzeichnis (Hans Nickel)		

## **Themengebiet 3: Steuern in der Finanzplanung**

### **3/1 Neues BMF-Schreiben zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer vom 9.12.2014**

(Stand: 24.2.2015 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Mit dem Schreiben vom 9.12.2014 (abrufbar unter: [www.Bundesfinanzministerium.de/Abgeltungsteuer](http://www.Bundesfinanzministerium.de/Abgeltungsteuer) ) wurde das umfangreiche **Anwendungsschreiben zur Abgeltungsteuer** vom 9.10.2012 (vgl. BStBL. I 2012, S. 953 ff.) erneut **überarbeitet** und **ergänzt**. Der Beitrag stellt **drei ausgewählte Änderungen** des für die Praxis wichtigen Schreibens und ihre Folgen für die Finanzplanung vor.

#### **1. Kreditinstitute sind Organe der Steuererhebung**

Aufgrund der Systematik der Abgeltungsteuer haben die Kreditinstitute als Organe der Steuererhebung die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung hinsichtlich des **Kapitalertragsteuereinhalts** anzuwenden (vgl. BT-Drs. 17/3549 S. 6). Nur so kann verhindert werden, dass der Umfang der Steuererhebung davon abhängig ist, bei welchem Institut der Steuerpflichtige sein Kapital anlegt (Rz. 151a).

#### **Folgen für die Finanzplanungspraxis:**

Im Rahmen der steuerlichen Finanzplanung (§ 4 Nr. 5 StBerG) muss der Financial Consultant zunehmend die **Rechtsauffassung der Finanzverwaltung** kennen, beachten und kundenorientiert anwenden. Der Kunde ist jedoch bei Abschluss des Finanzplanungsvertrages darauf hinzuweisen, dass Ausführungen zu Steuerfragen ausschließlich hinweisenden Charakter haben und demzufolge **keine Steuerberatung darstellen** (vgl. Balzer, 2005, S. 189).

#### **2. Veräußerungsverluste im Zusammenhang mit Transaktionskosten**

§ 20 Abs. 2 Satz 2 EStG stellt klar, dass als Veräußerung neben der entgeltlichen Übertragung des - zumindest wirtschaftlichen - Eigentums auch die Abtretung einer Forderung, die vorzeitige oder vertragsmäßige Rückzahlung einer Kapitalforderung oder die Endeinlösung einer Forderung oder eines Wertpapiers anzusehen ist. Entsprechendes gilt für die verdeckte Einlage von Wirtschaftsgütern i.S. des § 20 Abs. 2 EStG in eine Kapitalgesellschaft. Die Sicherungsabtretung ist keine Veräußerung i.S. dieser Vorschrift.

Eine Veräußerung liegt nicht vor, wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt. **Wird die Höhe der in Rechnung gestellten Transaktionskosten nach Vereinbarung mit dem depotführenden Institut dergestalt begrenzt, dass sich die Transaktionskosten aus dem Veräußerungserlös unter Berücksichtigung eines Abzugsbetrages errechnen, wird zudem ein Veräußerungsverlust nicht berücksichtigt (Rz. 59).**

#### **Folgen für die Finanzplanungspraxis:**

Die Finanzverwaltung hat mit der Anpassung der Rz. 59 ihre Sichtweise zum **Veräußerungsbegriff** nochmals deutlich verschärft. Nach der bisherigen Auffassung in Rz. 59 muss der Erlös aus der Veräußerung eines Wertpapiers (Veräußerungspreis abzüglich Transaktionskosten) mindestens einen Cent betragen. Nur dann darf das depotführende Kreditinstitut den Veräußerungsverlust in den Verlustverrechnungstopf des Kunden einstellen.

Nach der erneuten Änderung der Vorschrift darf ein Veräußerungsverlust **auch dann nicht berücksichtigt werden**, wenn der Veräußerungserlös zwar die Transaktionskosten übersteigt, dies jedoch darauf beruht, dass von den zu zahlenden Kosten in Abhängigkeit vom Veräußerungserlös ein Abzug (z.B. Verzicht auf Gebühren) erfolgt (vgl. auch Spieker, 2015, S. 208).

### **3. Übertragung von Depots aus Anlass von Erbfällen**

Kommt es in **Erbfällen** zu einem Depotübertrag auf einen anderen Gläubiger, ist von einem **unentgeltlichen Depotübertrag** i.S. des § 43 Abs. 1 Satz 5 EStG auszugehen. Da in diesen Fällen dem Grunde nach eine Verpflichtung zur Anzeige unmittelbar an das zuständige Erbschaftsteuerfinanzamt nach § 33 ErbStG besteht, ist eine Meldung nach § 43 Abs. 1 Satz 6 EStG nicht erforderlich (Rz. 165).

### **Folgen für die Finanzplanungspraxis:**

Die Vereinfachung ist zu begrüßen. Allerdings sollte der Financial Consultant den Kunden im „Datenaufnahmegespräch“ auf die **Zusammenarbeit der Finanzämter** hinweisen. Die Finanzämter (einschließlich der Prüfungsdienste und der Steuerfahndung) haben den für die **Erbschaftsteuer zuständigen Finanzämtern** beispielsweise nach Kenntnis vom Tode eines Steuerpflichtigen die Zusammensetzung und die Höhe seines dem Finanzamt bekannten Vermögens einschließlich der festgestellten Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen und des Grundvermögens mitzuteilen (vgl. Allgemeine Verwaltungsanweisung für die Erbschaft- und Schenkungsteuer (ErbStVA) vom 21.6.2012, Ziffer 1.3.1 Buchst. e).

### **3/2 Praxisfall zum Widerruf einer NV-Bescheinigung**

(Stand: 24.2.2015 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

#### **Praxisfall**

Ihre Kundin Hannelore Berger, 45 Jahre alt, geschieden, hat Ihrem Kreditinstitut vor zwei Jahren eine NV-Bescheinigung für die minderjährige Tochter Sabine, 12 Jahre alt, eingereicht. Im heutigen Gespräch widerruft die Kundin die NV-Bescheinigung.

#### **Frage**

Auf welche steuerlichen Folgen sollten Sie Frau Berger im Gespräch besonders aufmerksam machen?

#### **Lösung**

Die Kreditinstitute haben im Hinblick auf die Veranlagung die aufgelaufenen Verluste zu berücksichtigen (z.B. in einem sog. fiktiven Verluststopf oder durch anderweitige Verrechnung positiver und negativer Erträge während der NV-Phase). Nach Fristablauf der NV-Bescheinigung oder **falls das Kreditinstitut vom Widerruf der NV-Bescheinigung Kenntnis erlangt**, darf ein verbleibender Verlust- oder Quellensteuersaldo nicht mit später zufließenden steuerpflichtigen Erträgen verrechnet oder in das Folgejahr übertragen werden.

Wird ein fiktiver Verlust- oder Quellensteuertopf geführt, ist dieser zu schließen. Ein während der NV-Phase entstandener Verlustüberhang ist zu bescheinigen (BMF-Schreiben zur Abgeltungsteuer vom 9.12.2014, Rz. 227).

**Praxishinweis:**

Es wird nicht beanstandet, wenn die Änderung der Randziffer 227 für die Kapitalertragsteuererhebung i.d. Fassung des BMF-Schreibens vom 9.12.2014 erst zum 1.1.2016 angewendet wird (Rz. 324).

**3/3 Der Fall Hoeneß – und was wir daraus lernen können**

(Stand: 18.2.2015 / Autor: Michael Lürßen, Bremer Landesbank)

Im März letzten Jahres wurde der Fußballmanager Uli Hoeneß vom Landgericht München aufgrund einer verunglückten Selbstanzeige wegen Steuerhinterziehung zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten verurteilt. Für viele Anleger gab dieses Urteil den Anstoß für die eigene Selbstanzeige. In 2014 gingen bei deutschen Finanzbehörden mehr als 38.300 Selbstanzeigen ein – mehr als doppelt so viele, wie in den Jahren davor. Der aktuelle Boom ist aber auch auf den Druck der Banken in der Schweiz, Lichtenstein, Österreich und Luxemburg zurückzuführen, die ihre Kunden derzeit verstärkt in die Selbstanzeige drängen, um sich und die Finanzplätze vor weiteren Haftungs- und Reputationsrisiken zu schützen. Hinzu kommt, dass die Selbstanzeige ab 2015 nochmals deutlich verschärft wurde. Zudem schließt sich für betroffene Bankkunden mit der ab 2016/2017 erwarteten Einführung des automatischen Informationsaustausches für Finanzkonten (OECD-Standard seit Mai 2014) nun endgültig das Zeitfenster, um mit einer Selbstanzeige der sonst drohenden Strafverfolgung in Deutschland zuvorzukommen.

**Urteil gegen Hoeneß war ein Lehrstück für Steuerhinterzieher!**

Anleger mit dem Gedanken an eine Selbstanzeige stellen sich folgende Fragen:

- Wie legalisiere ich mein Auslandsvermögen unter Erlangung vollständiger Straffreiheit durch eine wirksame Selbstanzeige?
- Welche Fehler gilt es zu vermeiden, damit ich mich nicht aufgrund einer „verunglückten“ Selbstanzeige wegen Steuerhinterziehung vor Gericht verantworten muss?

Für diese Anleger lohnt eine Auseinandersetzung mit dem Fall Hoeneß aus drei Gründen:

1. Der Fall Hoeneß zeigt, wie grundlegend sich die Wahrnehmung der Steuerhinterziehung in der Gesellschaft und durch die Gerichte verändert hat.
2. Der Fall beeinflusst die zukünftige Selbstanzeigeberatung spezialisierter Juristen und Steuerrechtler, indem er den politischen Boden für weitere Verschärfungen der Selbstanzeige in der Zukunft geebnet hat.
3. Vor allem ist der Fall aber ein Lehrstück für die aktuellen Herausforderungen und Fallstricke in der Beratung bei un versteuertem Auslandsvermögen.

## **Strafmaß**

Das Landgericht München II blieb mit seinem Urteil deutlich hinter der Forderung der Staatsanwaltschaft von fünfeinhalb Jahren zurück – warum?

Angesichts eines Hinterziehungsbetrages von insgesamt ca. 28 Mio. EUR und mind. sechsstelligen Hinterziehungsbeträgen in den einzelnen Jahren ist davon auszugehen, dass die verunglückte Selbstanzeige bei der Strafzumessung stark strafmindernd berücksichtigt wurde. Ohne sie wäre die Freiheitsstrafe vermutlich deutlich höher ausgefallen.

## **Der Faktor Zeit**

Der Faktor Zeit spielt bei Auslandskonten eine besondere Rolle, da die Beschaffung der Bankunterlagen und die Ermittlung der nachzuversteuernden Kapitaleinkünfte oft mehrere Wochen oder Monate dauern kann. Muss es schnell gehen, weil Tatentdeckung bevorsteht oder das Kreditinstitut mit der Kündigung der Bankbeziehung droht, steigt das Risiko eines Fehlschlags. Das Vollständigkeitsgebot bestimmt, dass eine Selbstanzeige nur wirksam ist, wenn alle strafrechtlich noch nicht verjährten Steuerstraftaten vollständig offengelegt werden (§ 371 Abs. 1 AO). Nachbesserungen sind nicht zulässig!

## **Schätzung von Besteuerungsgrundlagen**

Liegen nicht alle Unterlagen vor und ist die Anzahl der Auslandskonten und -depots unübersichtlich, empfiehlt sich – natürlich unter Einbindung entsprechender Steuerspezialisten – eine großzügige Schätzung der Besteuerungsgrundlagen im ersten Schritt. Anschließend müssen die Bankunterlagen exakt ausgewertet und die tatsächlichen Besteuerungsgrundlagen eingereicht werden.

Bei der Schätzung der nicht deklarierten Einkünfte ist unbedingt sicherzustellen, dass sie in keinem einzigen der strafrechtlich relevanten Jahre unter den tatsächlich erzielten Einnahmen liegt. Andernfalls ist die Selbstanzeige insgesamt unwirksam.

#### **Praxishinweis:**

Eine strafbefreiende Selbstanzeige i.S. des § 371 Abs. 1 AO setzt **vollständige** und **richtige** Angaben voraus; eine **Teilselbstanzeige ist nicht ausreichend** (BGH, Beschl. v. 20.5.2010 - 1 StR 577/09, in: Neue Juristische Wochenschrift, 63. Jg., 2010, S. 2146).

#### **Qualität der Bankunterlagen**

Betroffene Anleger sollten bedenken, dass Auslandsbanken nicht verpflichtet sind, Steuerbescheinigungen nach deutschem Recht (§ 45a EStG) auszustellen. Dies galt bereits für die vor Einführung der Abgeltungsteuer bis 2008 zu erstellenden Ertragnisaufstellungen nach § 24c EStG. Für die Selbstanzeige müssen daher die nachzuversteuernden Einkünfte der letzten 10 Jahre meist anhand von Einzelbelegen, Kontoauszügen und Vermögensverzeichnissen aufwendig nachermittelt werden. Eine Abweichung zulasten des Finanzamtes von mehr als 5% führt zur Unvollständigkeit und damit zur Unwirksamkeit der Selbstanzeige (BGH-Urteil v. 25.7.2011).

Vorsicht ist daher insbesondere bei Steuerreports nach deutschem Recht geboten, die Auslandsbanken ihren deutschen Kunden zunehmend unter Servicegesichtspunkten zur Verfügung stellen. Die Qualität dieser Unterlagen kann von Bank zu Bank oder Jahr zu Jahr stark schwanken. Da sich Anleger im Rahmen der Selbstanzeige Fehler der Bank zurechnen lassen müssen, sollten Ertragnisaufstellungen unabhängig von den Zusicherungen der Bank stets genauestens auf ihre Verwertbarkeit im Rahmen der Selbstanzeige geprüft werden.

#### **Durchsuchung und Haftbefehl**

Anders als im Fall Hoeneß müssen Steuerpflichtige nach Einreichung ihrer Selbstanzeige grundsätzlich auch keine Hausdurchsuchung oder einen Haftbefehl fürchten. Der behördliche Ablauf zur Überprüfung der Selbstanzeige ist regelmäßig folgendermaßen:

- Der Steuerpflichtige muss seine Selbstanzeige bei dem für ihn zuständigen Finanzamt einreichen. Dieses gibt sie an die Strafsachenstelle weiter, die das



Verfahren jederzeit an die Staatsanwaltschaft abgeben kann. Die Staatsanwaltschaft kann das Verfahren jederzeit an sich ziehen (§ 386 Abs. 4 Satz 2 AO).

- Die Strafsachenstelle oder die Staatsanwaltschaft eröffnet dann ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren und prüft, ob die Selbstanzeige wirksam ist und - wie gewünscht - strafbefreiend wirkt.
- Ist die Selbstanzeige wirksam, wird das Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt und der Steuerpflichtig ist straffrei. Bei Unwirksamkeit erfolgt ein Strafverfahren, eventuell ein Strafbefehl oder – wie im Fall Hoeneß – eine Anklageerhebung und ein Verfahren vor dem Strafrichter.

### **Verschärfung der Selbstanzeige ab 2015**

Angesichts der hohen Hinterziehungsbeträge und dem öffentlichkeitswirksamen Steuerstrafverfahren (Fall Hoeneß) wurde parteiübergreifend die Verschärfung oder sogar Abschaffung der Selbstanzeige vor allem in besonders schweren Fällen diskutiert. Insofern erstaunt, dass die von den deutschen Finanzministern auf ihrer Jahreskonferenz am 9.5.2014 beschlossene deutliche Verschärfung der Selbstanzeige vor allem Anleger mit mittleren und kleineren Depots trifft. Das von den Finanzministern verabschiedete Eckpunktpapier betont, dass die Selbstanzeige auch weiterhin dem Grundsatz nach erhalten bleibt. Allerdings ist sie jetzt nur noch unter ganz bestimmten Voraussetzungen möglich. Mit dem zum 1.1.2015 in Kraft getretenen „Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung“ (Bundesgesetzblatt Teil I vom 30.12.2014, S. 2415 - 2416) ist die strafbefreiende Selbstanzeige jedoch erneut verschärft worden.

### **Wesentliche Änderungen**

- Die Angaben in einer Selbstanzeige müssen zu allen unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart, mindestens aber zu allen Steuerstraftaten einer Steuerart innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre erfolgen (§ 371 Abs. 1 Satz 2 AO).
- Die strafrechtliche Verjährung in einfachen Fällen der Steuerhinterziehung (Hinterziehungsbeträge unter EUR 50.000,-- bzw. EUR 100.000,--) beträgt ebenso wie die strafrechtliche Verjährung in besonders schweren Fällen einheitlich zehn Jahre (früher 5 Jahre).
- Die Grenze, ab der neben den nachzuzahlenden Steuern und Zinsen zusätzlich ein Strafzuschlag fällig wird, ist von EUR 50.000,-- auf EUR 25.000,-- abgesenkt worden.

- Der Strafzuschlag von 5% auf die hinterzogene Steuer wurde abhängig vom Hinterziehungsvolumen stark erhöht:

Hinterziehungsbetrag	Strafzuschlag
Über EUR 25.000,-- bis 100.000,--	10%
Über EUR 100.000,-- bis 1.000.000,--	15%
Über EUR 1.000.000,--	20%

- Ab sofort ist die fristgerechte Entrichtung der Hinterziehungszinsen von 6% p.a. zusätzliche Wirksamkeitsvoraussetzung für die Selbstanzeige. Bisher galt dies nur für die nachzuentrichtenden Steuern und Strafzuschläge der strafrechtlich noch nicht verjährten Veranlagungszeiträume (5 bzw. 10 Jahre).

### Auswirkungen und Fazit

Die Selbstanzeige wurde durch die stufenweise Anhebung des Strafzuschlags von 5% auf bis zu 20% bei gleichzeitiger Absenkung der Schwelle, ab der der Strafzuschlag erhoben wird, insgesamt deutlich teurer.

Bei mittleren und kleineren Depots führt vor allem die Verlängerung der strafrechtlichen Verjährung von 5 auf 10 Jahre zu einer empfindlichen Verschärfung und Verteuerung, da ab sofort 10 Jahre akribisch aufgearbeitet werden müssen, um eine Straffreiheit der Selbstanzeige zu gewährleisten. Insbesondere vor dem Hintergrund der aufwendig aufzuarbeitenden Bankunterlagen wird dies sehr schwierig werden (Stichwort: Aufbewahrungsfristen!). Bei kleineren Auslandsdepots wird der damit verbundene Mehraufwand auch für erfahrene Steueranwälte oft in keiner Relation zu den nachzuersteuernden Vermögenswerten stehen und betroffene Anleger deutlich stärker belasten als der neue 10%ige Strafzuschlag.

## Themengebiet 4: Recht in der Finanzplanung

### 4/1 Aufklärungspflicht der Bank beim Vertrieb von Zertifikaten mit Sonderkündigungsrecht

(Stand: 23.2.2015 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Wird im Rahmen der Umsetzungsbegleitung des Finanzplans dem Kunden die **Anlageberatung** angeboten, hat der Anlageberater eine umfassende **Informationspflicht**. Dem Anleger müssen, damit dieser seine Anlageentscheidung **eigenverantwortlich** treffen kann, alle diejenigen Informationen gegeben werden, die für die jeweilige Anlageentscheidung wesentliche Bedeutung haben oder haben können (vgl. Edelmann, 2015, S. 74 Rz. 15).

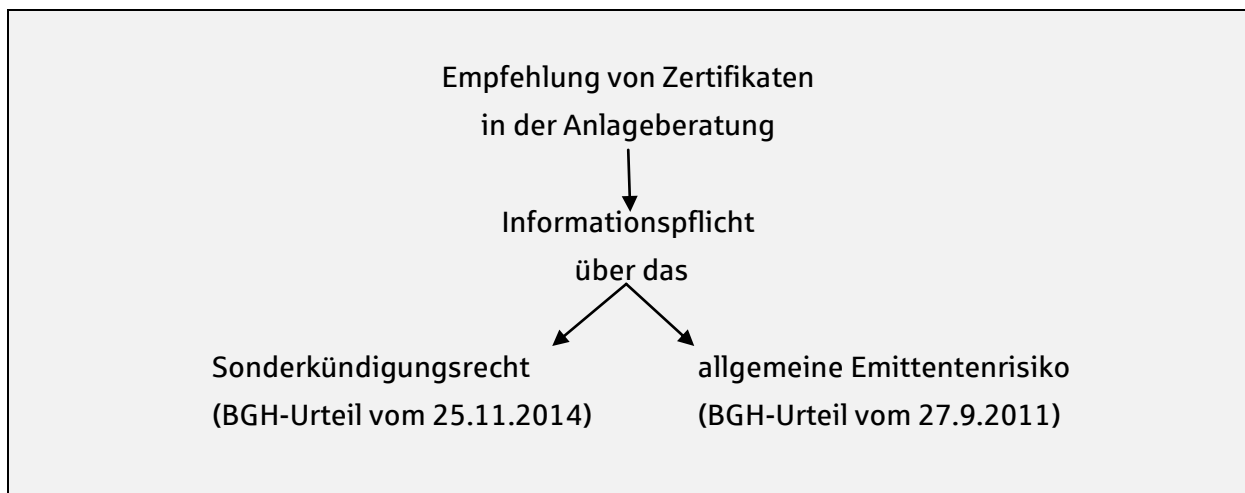


Abb. 1: Informationspflichten zu Zertifikaten

### Zertifikate mit Sonderkündigungsrecht

Bei Inhaberschuldverschreibungen mit 100 %-igem Kapitalschutz oder mit bedingtem Kapitalschutz bezogen auf das Erreichen, Überschreiten oder Unterschreiten bestimmter Schwellenwerte oder Barrierepuffer stellt **ein Sonderkündigungsrecht der Emittentin**, verbunden mit dem Risiko eines teilweisen oder völligen Kapitalverlustes, eine für die Anlageentscheidung eines an Zertifikaten mit Kapitalschutz interessierten Anlegers wesentliche Anleihebedingung dar, über die ein solcher Kunde durch die ihn beratende Bank **ungefragt** aufzuklären ist (BGH, Urteil vom 25.11.2014, XI ZR 169/13, in: Neue Juristische Wochenschrift, 68. Jg., 2015, S. 398 - 402, hier S. 398).

## Besonderheiten des Sonderkündigungsrechts

Ein Sonderkündigungsrecht als zusätzliche einseitige Einwirkungsbefugnis der Emittentin schafft für den Anleger ein **zusätzliches Risiko**, das dem Wesensmerkmal des Kapitalschutzes diametral entgegensteht. Über diese wesentliche Anleihebedingung ist der Kunde durch die ihn beratende Bank aufzuklären (vgl. BGH-Begründung, S. 400).

### Folgen für die Praxis:

Die BGH-Entscheidung zur Aufklärung über das Sonderkündigungsrecht kann nicht überraschen. Bereits in seinem Urteil vom 27.9.2011 (XI ZR 182/10, in: Neue Juristische Wochenschrift, 65. Jg., 2012, S. 66 ff.) hatte der elfte Senat des Bundesgerichtshofs die Aufklärungspflichten einer Bank beim Vertrieb von Indexzertifikaten verschärft.

Nach dieser Entscheidung ist die beratende Bank beim Vertrieb von Indexzertifikaten auch dann, wenn keine konkreten Anhaltspunkte für eine drohende Zahlungsunfähigkeit der Emittentin bestehen, **verpflichtet**, den Anleger darüber aufzuklären, dass er im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin bzw. Garantiegeberin das angelegte Kapital vollständig verliert (allgemeines Emittentenrisiko).

Zur Vermeidung von Haftungsrisiken sollten Hinweise auf Sonderkündigungsrechte bzw. Informationen über das allgemeine Emittentenrisiko im Produktinformationsblatt (PIB) und gegebenenfalls in weiteren Produktunterlagen (wie z.B. in den Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen) enthalten sein (vgl. Bausch, 2015, S. 276).

## 4/2 Neue zivilrechtliche Hinweise zum Beratungsprotokoll

(Stand: 24.2.2015 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Seit dem 1.1.2010 wird am Finanzplatz Deutschland ein Protokoll über jedes Beratungsgespräch verlangt, das eine Kontrolle des Gesprächshergangs durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ermöglicht (vgl. Bundestag-Drucksache 16/12814, S. 27). Zugleich wird dem Anleger ein **zivilrechtlicher Herausgabeanspruch** hinsichtlich des Protokolls nach § 34 Abs. 2b WpHG eingeräumt. Auf diese Weise wird, so die Auffassung des Gesetzgebers, für alle Beteiligten Klarheit über den Inhalt des Beratungsgesprächs geschaffen. Der (geschädigte) Anleger hat im Fall der

Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen Falschberatung die erforderlichen Beweismittel in der Hand (vgl. ebenda, S. 14).

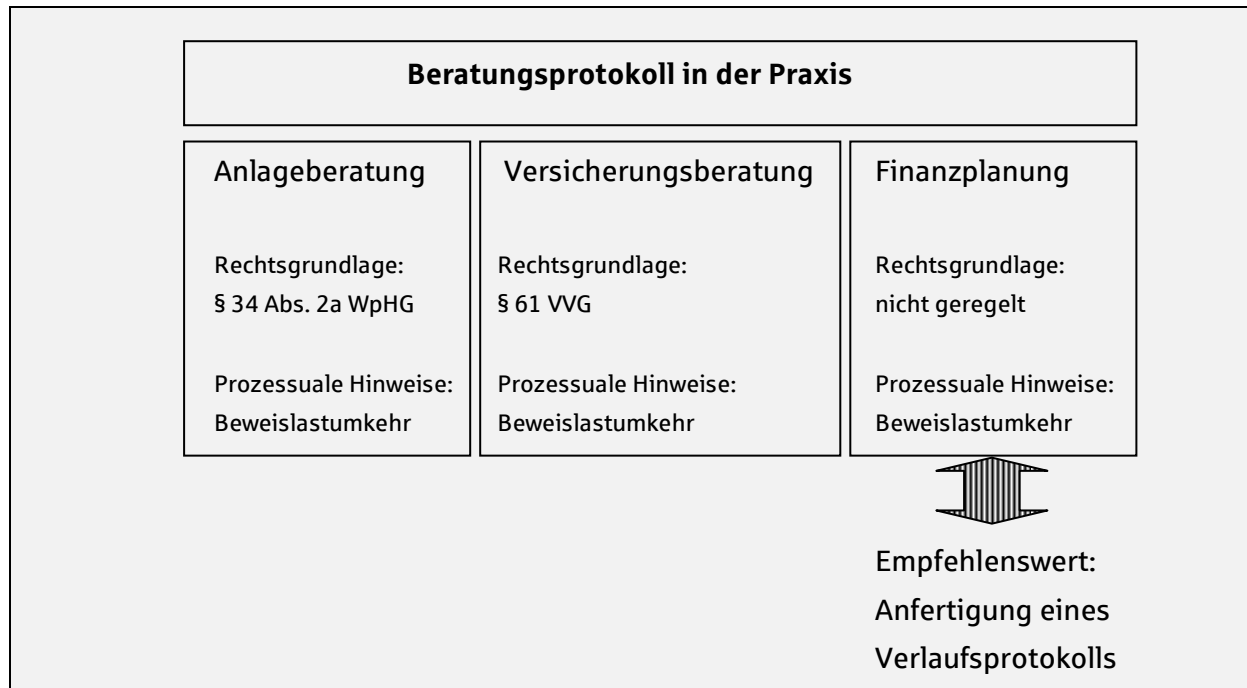


Abb. 2: Rechtliche Grundlagen des Beratungsprotokolls

#### Praxishinweis:

Fragen der Beweislastverteilung werden immer im Zusammenhang mit Schadensersatzansprüchen relevant.

#### Prozessuale Fragen in Bezug auf das Beratungsprotokoll

Die Darlegungs- und Beweislast einer falschen Anlageberatung obliegt dem Kunden. Durch den Herausgabeanspruch nach § 34 Abs. 2b WpHG wird es dem Anleger jedoch erleichtert, etwaige **zivilrechtliche Ansprüche** gegen das Wertpapierdienstleistungsunternehmen zu prüfen und durchzusetzen.

Hinsichtlich des festgestellten Inhalts verbessert das Beratungsprotokoll die Beweissituation des Privatkunden erheblich, jedenfalls bezüglich festgestellter Fehler bei

der Anlageberatung. Für die vollständig unterlassene Dokumentation wird eine Beweislastumkehr bejaht (vgl. Grundmann, 2012, S. 1755).

### **Nichtbeachtung der Dokumentationspflicht des Versicherungsvermittlers**

Da bisher - soweit ersichtlich - noch keine Verletzung der Dokumentationspflicht des Anlageberaters zivilgerichtlich entschieden wurde, ist ein Blick auf die Dokumentationspflicht des Versicherungsvermittlers sehr hilfreich.

Die **Nichtbeachtung der Dokumentationspflicht** des Versicherungsvermittlers nach § 61 Abs. 1 Satz 2, § 62 VVG kann zu Beweiserleichterungen zugunsten des Versicherungsnehmers bis hin zu einer **Beweislastumkehr** führen. Ist ein erforderlicher Hinweis von wesentlicher Bedeutung (z.B. Folgen und Risiken der vorzeitigen Kündigung einer bestehenden und den Abschluss einer neuen Lebensversicherung) nicht, auch nicht im Ansatz, **dokumentiert** worden, so **muss** grundsätzlich der Versicherungsvermittler **beweisen**, dass dieser Hinweis erteilt worden ist (BGH, Urteil vom 13.11.2014, III ZR 544/13, in: Der Betrieb, 68. Jg., 2015, S. 183 - 185, hier S. 183).

Gelingt ihm dieser Beweis nicht, so ist zugunsten des Versicherungsnehmers davon auszugehen, dass der betreffende Hinweis nicht erteilt worden ist, der Versicherungsvermittlers mithin pflichtwidrig gehandelt hat (BGH-Begründung, S. 185).

#### **Folgen für die Praxis:**

Das neue BGH-Urteil zur Nichtbeachtung der Dokumentationspflicht des Versicherungsvermittlers kann durchaus als „Warnhinweis“ für die gesetzlich vorgeschriebene Dokumentation nach § 34 Abs. 2a WpHG verstanden werden. Die Nichtbeachtung der Dokumentationspflicht im Rahmen der Anlageberatung kann neben aufsichtsrechtlichen Konsequenzen (u.a. Ordnungswidrigkeit nach § 39 Abs. 2 Nr. 19a WpHG) auch zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen.

### **Chancen des Beratungsprotokolls sehen**

Ein nachvollziehbares und nachprüfbares Beratungsprotokoll bietet aber auch Chancen für die in der Anlageberatung tätigen Mitarbeiter. So führt es beispielsweise zu einer Qualitätsverbesserung der Beratung, gibt mehr Rechtssicherheit, dokumentiert den

Nachweis einer ordnungsgemäßen Beratung und reduziert in der Praxis Konflikt- und Schadensfälle.

### **Schriftliche Dokumentation im Rahmen der Finanzplanung**

Die schriftliche Dokumentation aller wichtigen Schritte im Rahmen der Finanzplanung in Form eines „**Verlaufsprotokolls**“ dient nicht nur als Beweismittel im Streitfall, sondern dokumentiert für den Kunden auch, weshalb man sich bei der Finanzplanerstellung für diese und gegen jene Anlageform entschieden hat.

#### **Praxishinweis:**

Die Dokumentation in der Finanzplanung sollte so abgefasst sein, dass sie ein sachverständiger Dritter nachvollziehen und nachprüfen kann.

### **4/3 Bundesregierung legt überarbeiteten Entwurf zum Kleinanlegerschutzgesetz vor**

(Stand: 24.2.2015 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Die Bundesregierung hat am 11.2.2015 den überarbeiteten Entwurf eines Kleinanlegerschutzgesetzes (Bundestag-Drucksache 18/3994) vorgelegt. Mit dem Gesetzentwurf soll die Transparenz von Vermögensanlagen weiter erhöht werden, um einem Anleger vollständige und zum Anlagezeitpunkt **aktuelle Informationen über die Vermögensanlage** zu verschaffen (Drucksache 18/3994, S. 1).

Der Gesetzentwurf enthält beispielsweise Vorgaben zur

- Konkretisierung und Erweiterung der Prospektspflicht,
- Erweiterung der Angaben zu personellen Verflechtungen der Initiatoren,
- Einführung einer Mindestlaufzeit der Vermögensanlage,
- Einführung eines Product-Governance-Prozesses.

### **Kollektiver Verbraucherschutz**

Außerdem wird der **kollektive Verbraucherschutz** als ein Aufsichtsziel der BaFin im Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) **gesetzlich** verankert. Die Bedeutung des

kollektiven Verbraucherschutzes bei der Aufsichtstätigkeit der Bundesanstalt wird nach Ansicht des Gesetzgebers damit hervorgehoben (vgl. ebenda, S. 2).

## Geplante Änderungen im WpHG

Im Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) sollen beispielsweise folgende Ergänzungen vorgenommen werden:

### 1. Einführung eines Produktinterventionsrechts

In § 4b WpHG-E werden der BaFin Befugnisse eingeräumt, die Vermarktung, den Vertrieb oder den Verkauf von bestimmten strukturierten Finanzinstrumenten oder strukturierten Einlagen einzuschränken oder zu verbieten, um Anleger vor aggressiver Werbung sowie dem Vertreib von schwer kontrollierbaren Produkten zu schützen (vgl. ebenda, S. 2).

Der Begriff der „strukturierten Einlage“ wird neu geschaffen. **Eine strukturierte Einlage** ist eine Einlage im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG, die bei Fälligkeit in voller Höhe zurück zu zahlen ist, wobei sich die Zahlung von Zinsen oder eine Prämie, das Zinsrisiko oder Prämienrisiko aus einer Formel ergibt, die beispielsweise abhängig ist von einem Index oder einer Indexkombination (§ 2 Abs. 11 WpHG-E).

### 2. Einführung eines Produktfreigabeverfahrens

Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das Finanzinstrumente **zum Verkauf konzipiert**, hat ein Verfahren für **die interne Freigabe** zum Vertrieb jedes einzelnen Finanzinstruments und jeder wesentlichen Änderung bestehender Finanzinstrumente zu unterhalten, zu betreiben und regelmäßig zu überprüfen (Produktfreigabeverfahren) (§ 33 Abs. 3b Satz 1 WpHG-E).

Das Verfahren muss gewährleisten, dass für jedes Finanzinstrument, bevor es an Kunden vertrieben wird, ein **bestimmter Zielmarkt** festgelegt wird (§ 33 Abs. 3b Satz 2 WpHG-E).



## Sachgerechte Informationen zur Verfügung stellen

Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das Finanzinstrumente zum Verkauf konzipiert, hat allen Vertreibern **sämtliche sachgerechte Informationen** zu dem Finanzinstrument und dem Produktfreigabeverfahren, einschließlich des bestimmten Zielmarkts, zur Verfügung zu stellen, die zu Beurteilung der Geeignetheit und Angemessenheit des Finanzinstruments **erforderlich** sind (§ 33 Abs. 3d Satz 1 WpHG-E).

Vertreibt ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen Finanzinstrumente oder empfiehlt es diese, **ohne sie zu konzipieren**, muss es über angemessene Vorkehrungen verfügen, um sich die genannten Informationen vom konzipierenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder vom Emittenten zu verschaffen und die Merkmale und den Zielmarkt des Finanzinstruments zu verstehen (§ 33 Abs. 3d Satz 2 WpHG).

## Inkrafttreten der neuen Bestimmungen

Die Vorschriften zum Produktfreigabeverfahren treten am 3.1.2017 in Kraft. Die Bestimmungen zum kollektiven Verbraucherschutz sowie zur Produktintervention der BaFin treten am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft (Bundestag-Drucksache 18/3994, S. 29).

## Themengebiet 7: Nachfolgemangement

### 7/1 Nachlassplanung / Änderungen 2015

(Stand: 02.02.2015 / Autorin: Claudia Piepenbrink, CFP u. CFEP, Private Banking, Sparkasse Osnabrück)

#### 1) Steuerrecht aktuell

##### **Bewertung von Einzelunternehmen, Personen- und Kapitalgesellschaften nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren.**

Der **Basiszins** für Bewertungsstichtage in 2015 beträgt **0,99 %**; der **Kapitalisierungszinssatz** beträgt daher für Bewertungsstichtage in 2015: **5,49 %** (0,99 % + 4,5 %). Daraus ergibt sich für Bewertungsstichtage in 2015 ein **Kapitalisierungsfaktor** von **18,21** (1/0,0549); in 2014 betrug er 14,10.

## 2) Bewertung einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung - Vervielfältiger 2015

Das Statistische Bundesamt wird im Jahr 2015 **keine aktuelle Sterbetafel** veröffentlichen. Daher bleiben gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 BewG die Vervielfältiger zur Berechnung des Kapitalwerts lebenslänglicher Nutzungen oder Leistungen, die nach der am 2. Oktober 2012 veröffentlichten Sterbetafel 2009/2011 des Statistischen Bundesamtes ermittelt werden, auch für Bewertungsstichtage ab dem 1. Januar 2015 anzuwenden.

## 3) Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Erbschaft- und Schenkungsteuer

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 17.12.14 entschieden, dass die **Verschonungsregeln** des § 13a und § 13b ErbStG für Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften jeweils in Verbindung mit § 19 Abs. 1 ErbStG **nicht mit Artikel 3 Abs. 1 des GG vereinbar** sind. Gleichzeitig hat es deren weitere Anwendung bis zu einer **Neuregelung** angeordnet und den Gesetzgeber verpflichtet, eine solche **spätestens bis zum 30.06.2016** zu treffen.

Bis dahin ergehen die Erbschaft- und Schenkungssteuerbescheide auch **zukünftig vorläufig**. D.h. eine mögliche Rückwirkung auf den Stichtag 17.12.14 ist ausdrücklich gewollt und in Kauf genommen, im Zweifel auch zum Nachteil der Steuerpflichtigen. Die auf Grund des anstehenden Urteils bisher offenen Verfahren hingegen sind nun bis einschließlich 16.12.14 rechtskräftig. Ggf. erwirkte Aussetzungsbescheide dürften kurzfristig aufgehoben werden.

Zum Inhalt der Entscheidung im Einzelnen siehe den nachfolgenden Beitrag 7/2 von Andreas Maage.

(Quellen: Veröffentlichungen des BMF bzw. BFH).

### 7/2 Das Urteil des BVerfG vom 17.12.2014 zur erbschaftsteuerlichen Begünstigung von Betriebsvermögen und die Folgen

(Stand: 04.02.2015 / Autor: Andreas Maage, Vertriebs- und Produktmanagement Privatkunden, Bremer Landesbank)

In dem Urteil haben die Richter des BVerfG ausführlich zu den erbschaftsteuerlichen Begünstigungen von Betriebsvermögen Stellung genommen.

**Zweck der Verschonung ist eine Schutzfunktion:** Schutz des produktiven Betriebsvermögens, insbesondere von Familienunternehmen sowie Schutz der Arbeitsplätze. Außerdem soll verhindert werden, dass Unternehmen Liquiditätsprobleme aufgrund von Erbschaftsteuerzahlung bekommen. Das BVerfG erklärt Begünstigungen grundsätzlich für zulässig, fordert aber eine zielgerichtete Anwendung. Bemängelt wird insbesondere, dass für große Unternehmen keinerlei Bedürfnisprüfung vorgesehen ist. Das BVerfG spricht hier von einer „unverhältnismäßigen Privilegierung“.

**Definition von Betriebsvermögen im Sinne des ErbStG:** Zum Betriebsvermögen gehören Anteile an Kapitalgesellschaften von mehr als 25%, Anteile an Personengesellschaften (Mitunternehmerschaften), Einzelunternehmen sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Die Ungleichbehandlung von Personen- und Kapitalgesellschaftsanteilen wird vom BVerfG nicht beanstandet. Für die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft von 25% oder weniger kann davon ausgegangen werden, dass es sich um eine Kapitalbeteiligung und nicht um eine unternehmerische Beteiligung handelt

**Verwaltungsvermögen:** Die Cash-GmbH (bis 6. Juni 2013 möglich) ist lt. BVerfG offensichtlich verfassungswidrig, da diese Gestaltung nicht mit der Zielsetzung der Begünstigungsregelungen vereinbar ist. Auch die Freistellung eines Unternehmens mit einem Verwaltungsvermögen von bis zu 50% wird als zweifelhaft eingestuft, da das schützenswerte Produktivvermögen u.U. nur 50% beträgt. Außerdem kann über Konzernstrukturen der konsolidierte Anteil des schützenswerten Produktivvermögens auch deutlich unter 50% liegen (sog. Kaskadeneffekt). Hier sieht das BVerfG eine verfassungswidrige Regelung!

**Lohnsummenregelung:** Auch die Lohnsummenregelung hält das BVerfG für verfassungswidrig, da mit der Ausnahme bei 20 oder weniger Beschäftigten Erhalt von Arbeitsplätzen keine Rolle spielt. Diese Ausnahme wird aber zur Regel, da 90% der Unternehmen in Deutschland 20 oder weniger Beschäftigte haben. Außerdem können über entsprechende Gestaltungen auch größere Unternehmen unter die Ausnahmeregelung fallen.

Auch wenn die Regelungen zum Verwaltungsvermögen und den Lohnsummen verfassungswidrig sind, **gelten die Regelungen für die Vergangenheit. Damit gilt also für Übertragungen bis einschließlich 16.12.2014 das alte Recht!** Das BVerfG hat dem Gesetzgeber eine Frist zur **Neuregelung bis 30.06.2016** eingeräumt und dabei eine **rückwirkende Einführung zum 17.12.2014 ausdrücklich gestattet!**

**ACHTUNG:** Im Rahmen eines Sondervotums zu diesem einstimmigen Urteil haben drei Richter den Gesetzgeber angemahnt, den Umverteilungsaspekt der Erbschaftsteuer zu beachten!

**Folgerungen für die Gestaltungspraxis:**

Grundsätzlich kann bis zur Steuerreform das alte Recht noch genutzt werden. Eine - vom BVerfG ausdrücklich erlaubte - eventuelle Rückwirkung muss aber bedacht werden. Ggf. sollte in den Übertragungsvertrag ein Rückforderungsrecht bzw. eine Widerrufsklausel aufgenommen werden. Dadurch kann eine Rückabwicklung der Übertragung veranlasst werden. Wie eine Neuregelung aussehen wird, ist derzeit offen. Dadurch besteht eine extreme Unsicherheit, eine Steuerplanung ist bis zur Steuerreform im Prinzip nicht möglich! Es ist zu befürchten, dass bis zur Novellierung anstehende Übertragungen (Schenkungen) von Unternehmen zunächst zurück gestellt werden. Diese Zeit sollte für grundsätzliche Überlegungen genutzt werden. Lt. Finanzminister Schäuble wurde im Koalitionsvertrag vereinbart, bei einer notwendigen Reform der Erbschaftsteuer nur die tangierten Punkte zu ändern, hier also ausschließlich die Aspekte der Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen. Es ist durchaus vorstellbar, dass der Gesetzgeber den für eine Novellierung gewährten Zeitrahmen nicht voll ausschöpfen wird. Von Änderungen an weiteren Punkten des aktuellen ErbStG ist eher nicht auszugehen. Eine (von einigen Stimmen immer wieder geforderte) Abschaffung der Erbschaftsteuer ist - gerade auch im Hinblick auf das Sondervotum im aktuellen Urteil - nicht zu erwarten.

**Folgerungen für unseren Beratungsalltag:**

Das Urteil bietet einen sehr guten Anlass, mit den Unternehmern die Unternehmensnachfolge zu thematisieren. Dabei sollte neben der geplanten auch die ungeplante Unternehmensnachfolge angesprochen und bestehende Regelungen (Ehevertrag, Testament, Gesellschaftsvertrag, ...) überprüft werden. Sobald die Neuregelung fest steht, können Überlegungen zur Übertragung konkretisiert werden. Bereits angedachte Übertragungen sollten nur in enger Abstimmung mit dem Steuerberater und spezialisierten Anwälten durchgeführt werden (Steuerplanung, Widerrufsklausel bzw. Rückforderungsrechte).

## Themengebiet 9: Volkswirtschaft und Kapitalmärkte

### 9/1 Aktienmarkt: Rekordjagd treibt DAX über die Marke von 11.000 Punkten

(Stand: 16.02.2015 / Autoren: T. Basse / B. Krampen, NORD/LB Research/Volkswirtschaft, Economics & Strategy)

Der **deutsche Blue Chip Index Dax** konnte am 13. Januar erneut Wirtschaftsgeschichte schreiben und erstmals die **magische Marke von 11.000 Punkten** überspringen. Am Vortag hatte der **Plan für eine Waffenruhe in der Ukraine** bereits die Kurse befeuert. Der Dax reagierte auf die Meldung einer Waffenstillstandsvereinbarung mit einem sofortigen Sprung nach oben über die Marke von 10.900 Punkten. Dabei war eine große Portion Erleichterung mit im Spiel: Schließlich hatten sich die vier Parteien aus Putin, Poroschenko, Hollande und Merkel (zusammen mit Lukaschenko) fast schon sprichwörtlich die ganze Nacht um die Ohren geschlagen und zunächst auf keine Einigung verständigen können. Insofern kann die Marktreaktion vor allem auf ein gewisses Durchatmen zurückzuführen sein. Zum Schlimmsten, nämlich einem Auseinandergehen der hohen Politiker ohne etwas Handfestes in den Fingern zu halten, ist es zum Glück nicht gekommen. Das hätte den Dax vermutlich doch belasten können.

Darüber hinaus halfen dem Aktienmarkt nun die erfreulichen Angaben zum **Wirtschaftswachstum in Deutschland**. Diese vorläufigen Zahlen waren eine positive Überraschung für die Marktteilnehmer. Die deutsche Wirtschaft profitiert derzeit eindeutig von niedrigen Zinsen, einem gesunkenen Ölpreis und einer schwachen Währung. Dieses Umfeld hilft den Unternehmen und gibt der Rekordjagd an der Börse entsprechend noch etwas mehr Schwung.

Auch das **QE-Programm** („Quantitative Easing“, Quantitative Lockerung) **der EZB** ist sicherlich ein stützender Faktor für den deutschen Aktienmarkt. Dieses verankert das Zinsniveau in der Euro-Zone zunächst auf niedrigem Niveau und sorgt für reichlich Liquidität. Damit bleiben die **Investoren im Zustand des Anlagenotstands** gefangen. Die Auswirkungen, die solche QE-Maßnahmen auf den Aktienmarkt haben können, lassen sich in den USA beobachten. Das inzwischen beim Leitindex S&P 500 zu diagnostizierende hohe Kurs-Gewinn-Verhältnis ist nämlich zumindest partiell eine Folge der Wertpapierkäufe der Fed.

**Fazit:** Der DAX konnte am 13. Januar 2015 erstmals über die Marke von 11.000 Zählern springen. Positive Konjunkturdaten aus Deutschland halfen. Trotz Anlagenotstand der Investoren könnte nun das Thema Gewinnmitnahmen zunehmend von Bedeutung für das Marktgeschehen werden. Wir sehen den DAX in 12 Monaten bei 11.200 Zählern. Damit ist der Weg zur nächsten magischen Marke von 12.000 Punkten noch weit!

## **Themengebiet 10: Europäisches Finanzdienstleistungsrecht**

### **10/1 EU-Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte**

(Stand: 24.2.2015 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Am 9.12.2014 ist die EU-Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) im Amtsblatt der Europäischen Union (L 352/1 - L 352/23) veröffentlicht worden. Die Abkürzung PRIIP steht für „packaged retail and insurance-based investment products“.

#### **Welche Produkte fallen unter die Verordnung?**

Diese Verordnung sollte für alle von der Finanzdienstleistungsbranche aufgelegten Produkte gelten, die **Kleinanleger** Investitionsmöglichkeiten bieten (z.B. Anlageprodukte wie Investmentfonds, Lebensversicherungspolizen mit einem Anlageelement, strukturierte Produkte, strukturierte Einlagen) (PRIIPs-Verordnung vom 26.11.2014, Erwägungsgrund 6).

Vermögenswerte, die direkt gehalten werden, wie Aktien oder Staatsanleihen, sind keine PRIIP und sollten daher vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden. Für institutionelle Anleger konzipierte Investmentfonds sind ebenfalls vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen, da sie nicht für den Verkauf an Kleinanleger bestimmt sind. (ebenda, Erwägungsgrund 7).

#### **Form und Inhalt des Basisinformationsblatts**

Die im Basisinformationsblatt enthaltenen Informationen sind **vorvertragliche Informationen**. Das Basisinformationsblatt muss präzise, redlich und klar sein und darf nicht irreführend sein. Es enthält die wesentlichen Informationen und stimmt mit etwaigen verbindlichen Vertragsunterlagen, mit den einschlägigen Teilen der Angebotsunterlagen und mit den Geschäftsbedingungen des PRIIP überein (Art. 6 Abs. 1 PRIIPs-Verordnung).

Das Basisinformationsblatt wird als kurze Unterlage abgefasst, die prägnant formuliert ist und ausgedruckt höchstens **drei Seiten Papier im A4-Format** umfasst, um für Vergleichbarkeit zu

sorgen (Art. 6 Abs. 4 Satz 1 PRIIPs-Verordnung).

### **Titel des Basisinformationsblatts**

Unmittelbar unter dem Titel des Basisinformationsblatts folgt eine Erläuterung mit folgendem Wortlaut:

„Dieses Informationsblatt stellt Ihnen wesentliche Informationen über dieses Anlageprodukt zur Verfügung. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind **gesetzlich** vorgeschrieben, um Ihnen dabei zu helfen, die Art, das Risiko, die Kosten sowie die möglichen Gewinne und Verluste dieses Produkts zu verstehen, und Ihnen dabei zu helfen, es mit anderen Produkten zu vergleichen“ (Art. 8 Abs. 2 PRIIPs-Verordnung).

### **Ab wann gilt die PRIIPs-Verordnung?**

Die Verordnung gilt ab dem 31.12.2016. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat (Art. 34 PRIIPs-Verordnung).

Interessant ist in diesem Zusammenhang die Frage, welche Auswirkungen die EU-Verordnung auf die zahlreichen bisher rein deutschen Vorgaben (wie das Produktinformationsblatt und das Vermögensanlagen-Informationsblatt) haben wird. Nach Auffassung der Bundesregierung muss der Regelungsbereich der Produktinformationsblätter im Rahmen der Geltung der PRIIPs-Verordnung ab Ende 2016 **insgesamt überarbeitet werden** (Bundestag-Drucksache 18/3994, S. 96).

## Themengebiet 12: Sonstige praxisrelevante Informationen

### 12/1 Neues Seminarangebot:

#### **Spezialistenseminar Zins- und Währungsmanagement im Unternehmens- / Firmenkundengeschäft**

(Stand: 17.02.2015 / Autor: Lothar Macke, Sparkassenakademie Niedersachsen)

**Zielgruppe** Qualifizierte Berater und Mitarbeiter der Marktfolge im Unternehmens- und Firmenkundengeschäft / des Corporate Finance, die mit derivativen Finanzinstrumenten des Zins- und Währungsmanagements betraut sind; daneben **auch qualifizierte Berater vermögender Kunden im Privat Banking.**

**Ziele** Die Teilnehmer erhalten vertiefende Kenntnisse zu unterschiedlichen derivativen Finanzinstrumenten im Zins- und Währungsmanagement und deren Einsatzmöglichkeiten bei Unternehmens- / Firmenkunden

**Inhalt**

Zinsmanagement in Unternehmen

- Wiederholung Basiswissen Zinsderivate
- Handelsstrategien im aktuellen Umfeld
- Vorstellung des SPACE-Derivate Pricers
- Ganzheitliche Zinssteuerung mit der Portfolioanalyse
- Rechtliche Rahmenbedingungen / Voraussetzungen zum Abschluss von Handelsgeschäften

Währungsmanagement in Unternehmen

- Grundlagen des Währungsmanagements
- Einstieg in die Kundenanalyse
- Komplexe Instrumente des Währungsmanagements
- Kurssicherungsstrategien mit Barrier Optionen
- Zielkunden für die einzelnen Produktlösungen
- Geeignete Strategien im aktuellen Marktumfeld und aktuell abgeschlossene Strategien aus dem Kundenkreis (Bearbeitung als Fallstudien)

**Preis** 590,00 EUR

**Dauer** 2 Tage

**Referenten** Fachleute der S-Finanzgruppe

Termine	V-Nr.	Meldeschluss	Ort
02.06.15 - 03.06.15	15.856.50.01	12.05.2015	Sparkassenakademie Niedersachsen

**Ansprechpartner**  
**Inhaltlich**

Lothar Macke,

mailto: [lothar.macke@svn.de](mailto:lothar.macke@svn.de)



## **12/2 Literaturverzeichnis (Hans Nickel)**

(Stand: 23.2.2015 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Allgemeine Verwaltungsanweisung für die Erbschaft- und Schenkungsteuer (ErbStVA) vom 21.6.2012, in: Bundessteuerblatt Teil I, 62. Jg., 2012, S. 712 - 720.

Balzer, P.: Financial Planning, in: Welter/Lang (Hrsg.): Handbuch der Informationspflichten im Bankverkehr, Köln 2005, S. 181 - 198.

Bausch, S.: Hinweise auf Sonderkündigungsrechte sollten schon im Produktinformationsblatt und ggfs. in weiteren Produktunterlagen erteilt werden, in: Betriebs-Berater, 70. Jg., 2015, S. 276.

BMF-Schreiben zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer vom 9.12.2014, abrufbar: [www.Bundesfinanzministerium.de/Abgeltungsteuer](http://www.Bundesfinanzministerium.de/Abgeltungsteuer).

Bundestag-Drucksache 18/3994: Entwurf eines Kleinanlegerschutzgesetzes vom 11.2.2015.

Bundestag-Drucksache 16/12814: Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse bei Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen und zur verbesserten Durchsetzbarkeit von Ansprüchen von Anlegern aus Falschberatung vom 29.4.2009.

Edelmann, H.: Anlageberatung und Anlagevermittlung, in: Handbuch des Kapitalanlagerechts, hrsg. von H.-D. Assmann und R. Schütze, 4. Aufl., München 2015, S. 68 - 138.

EU-Verordnung Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.11.2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsprodukte (PRIIP), in: Amtsblatt der Europäischen Union vom 9.12.2014, L 352/1 - L 352/23 (im Text genannt als PRIIPs-Verordnung).

Grundmann, S.: Wohlverhaltenspflichten, interessenkonfliktfreie Aufklärung und MiFID II, in: Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht, 66. Jg., 2012, S.1745 - 1755.

Spieker, S.: Aktualisierte Anwendungsschreiben zur Abgeltungsteuer und zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen für Kapitalerträge, in: Der Betrieb, 68. Jg., 2015, S. 207 - 212.

**Hier geht es zum quartalsweise erscheinenden Newsletter Financial Consultant (NFC):**

- Sie können den NFC gratis über unsere Homepage unter <http://www.svn.de/bildung-und-karriere/sparkassenakademie-niedersachsen/> bestellen. Der Kasten „Financial Consultant“ enthält einen Link, um den Newsletter per Mail **kostenlos zu abonnieren**.
- Ebenso ist dort ein Hinweis zum **Archiv des NFC**, wo Sie zurückliegende Ausgaben des Newsletters finden. Damit haben Sie die Möglichkeit, jederzeit auf das fundierte Wissen und die aktuellen Informationen „rund um die Finanzplanung“ zurückzugreifen.
- Bitte beachten Sie auch die „Hinweise an die Leser“ auf der ersten Seite dieses Newsletters.

Hannover, 04.03.2015 / Mc